

Belehrung vor der Exploration von Angehörigen der Probanden bei der Erstattung medizinischer Gutachten*

M. KOHLHAAS und W. JANSEN

Institut für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg
(Direktor: Prof. Dr. B. MUELLER)

Eingegangen am 14. Januar 1966

Ist ein Arzt durch das Gericht oder die Ermittlungsbehörden als Sachverständiger mit der Erstattung eines Gutachtens über einen Beschuldigten oder Angeklagten beauftragt, so wird nicht selten eine Exploration von Angehörigen des Betroffenen erforderlich. In vielen Fällen ist eine solche Anhörung zur Erforschung der Täterpersönlichkeit und zur vollen Erfassung des Sachverhaltes unumgänglich; in der Regel wird sie auch vom Sachverständigen selber durchgeführt. — Für den sachverständigen Arzt entsteht dabei die Frage, ob rechtliche Gesichtspunkte den Angehörigen gegenüber zu beachten sind und in welcher Form und durch wen sie vertreten werden. In besonderem Maße gilt dies für die Frage nach einer Belehrung der Angehörigen vor der Exploration, für die Verwertung der Information und für die Konsequenzen bei der späteren Vertretung des Gutachtens vor Gericht. — Die Aktualität dieses Fragenkomplexes wurde durch eine Diskussion von HALLERMANN, NAU, WAGNER, GERCHOW u.a. zum Thema „Kriminalität und Lebensalter“ auf der 44. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Hamburg sehr deutlich. — Auch wir hatten kürzlich Gelegenheit an Hand des nachfolgend dargestellten Gutachtenfalles uns mit diesen Problemen auseinanderzusetzen.

Ein 29 Jahre alter verheirateter Mechaniker hatte sich unter starkem Alkoholeinfluß stehend (2,70%) an seiner 13jährigen, aus der ersten Ehe seiner Frau stammenden Tochter vergangen. — Der vom Gericht beauftragte Sachverständige sollte in seinem schriftlichen Gutachten zur Verantwortlichkeit des Mannes im Tatzeitpunkt und — weil bei ihm eine mehrjährige Trinkeranamnese bekannt war, zur Frage seiner Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt (gem. § 42c StGB) Stellung nehmen. Die Exploration des Angeschuldigten und die Aussagen mehrerer Zeugen ergaben für die Zeit vor der Straftat eine fast 2jährige Unterbrechung des Trinkens mit völliger Alkoholabstinenz. Der Alkohol habe ihm nicht geschmeckt, er vertrug ihn nicht, und er habe dann auch keinen Appetit mehr darauf gehabt; den Grund wisse er nicht. Erst am Tage vor der Tat hatte der Mann seit längerer Zeit wieder zum ersten Mal in starkem Maße dem Alkohol zugesprochen. — Zu diesem, für die Begutachtung bedeutsamen Umstand wurde auch die Ehefrau des Angeschuldigten gehört. Eine Belehrung der Frau durch einen Richter hatte nicht stattgefunden.

* Herrn Prof. Dr. B. MUELLER zum 68. Geburtstag in dankbarer Verehrung gewidmet.

Ihr war nur vom Sachverständigen eröffnet worden, daß sie nicht einem Angehörigen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes gegenüber sitze, sondern einem Arzt, der beauftragt sei, ein Gutachten über ihren Ehemann zu erstatten. Die Frau war daraufhin bereit, dem ärztlichen Sachverständigen über ihr Familienleben und über die Vorgeschichte ihres Mannes Auskunft zu geben.

Nach Herstellung eines guten Gesprächskontaktes wurde ihm von der Frau gewissermaßen unter dem Siegel der Verschwiegenheit erzählt — „Ihnen als Arzt kann ich es ja sagen“ —, daß sie während der 2jährigen Trinkpause ihres Mannes, diesem Tabletten verabreicht habe. Als die Trinkerei ihres Mannes ein unerträgliches Ausmaß erreichte und er täglich schwer betrunken nach Hause kam und häufig Einrichtungsgegenstände zertrümmerte, habe sie sich in ihrer Not Antabus-Tabletten verschafft und heimlich ihrem Mann in das Essen getan, mit dem Erfolg, daß er nach einigen Trinkversuchen mit den bekannten Unverträglichkeitserscheinungen das Trinken unterließ. Erst am Abend vor der Straftat, als sie aus äußeren Gründen kein Antabus zur Verfügung hatte, unternahm ihr Mann einen erneuten Trinkversuch, der in ein schweres Trinkgelage mit Vollrausch ausging.

Der Sachverständige kam durch die Bitte der Angehörigen, sie nicht zu „verraten“, in eine Konfliktsituation, zumal ihn die Frau bei ihrer Offenbarung auch als Arzt angesprochen hatte. Auf der einen Seite glaubte er sich verpflichtet zu schweigen und den Inhalt ihrer Information nicht verwerten zu können; auf der anderen Seite war die Mitteilung für das Gutachten zur Frage der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt von entscheidender Bedeutung. — Nachfragen bei verschiedenen Gerichtsstellen ohne Nennung des speziellen Sachverhaltes führten schließlich dazu, daß die Information der Ehefrau durch den medizinischen Sachverständigen für sein Gutachten in der Hauptverhandlung vor der Großen Strafkammer nicht verwertet wurde. — Von einer Einweisung gem. § 42c StGB wurde Abstand genommen, zumal für die Zukunft eine strenge familiäre Überwachung des Mannes gewährleistet war.

Der erste Problemkreis ist im Gebiet der *Schweigepflicht* zu suchen. — Der mit einer Begutachtung betraute Arzt tritt zu der Person, die er begutachten soll, grundsätzlich in kein Vertrauensverhältnis, soweit der Gutachterauftrag berührt wird. Es wäre sinnlos und jedem Zweck eines Gutachtens zuwiderlaufend, wenn etwa der Untersuchte die Bekanntgabe der Befunde später durch eine Nichtentbindung von der Schweigepflicht verhindern könnte. Nur in seltenen Fällen kann trotz Gutachterauftrag eine Schweigepflicht bestehen, z. B. bei Untersuchungen durch Vertrauens- und Werkärzte, wo es dem Untersuchten immer noch frei steht, seinen Antrag zurückzunehmen oder einer Kündigung zuzustimmen; der Gutachter wird damit in die Schweigepflicht zurückgedrängt, weil der Offenbarungsgrund weggefallen ist [1]. Auch sonst kann der Gutachter zu dem zu Begutachtenden in ein Vertrauensverhältnis treten, falls nämlich aus Anlaß der Untersuchung Dinge bemerkt werden, die mit dem Gutachterfall nichts zu tun haben.

Unter Bezugnahme auf eine Reihe sehr eindrucksvoller eigener Gutachtensfälle hatte MUELLER [2] 1943 festgestellt, daß der gerichtliche Sachverständige in einzelnen Ausnahmefällen auch dann gut tut, gewisse Teile seiner Kenntnisse für sich zu behalten, wenn er rechtlich nicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet ist; er bezeichnete dieses Verhalten als *übergesetzliche Diskretion* des

Gutachters. Dies betrifft aber selbstverständlich nur Umstände, die für die Rechtfindung unerheblich sind. In der gleichen Arbeit nahm MUELLER auch zu Untersuchungen von JUNGMICHEL [3] über das Berufsgeheimnis des beamteten Arztes als gerichtlicher Sachverständiger Stellung. Dieser führte aus, daß es manchmal im Interesse eines besseren Konnexes mit dem zu Untersuchenden notwendig sei, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß auch der untersuchende Arzt als Gutachter und Beamter ein Berufsgeheimnis habe, und daß er die Ausführungen ohne besondere Zustimmung im Gutachten nicht verwerten werde. In der Regel war es dann JUNGMICHEL auch gelungen, durch persönliche Verhandlungen mit dem Auftraggeber oder anderen Prozeßbeteiligten den Zweck des Gutachtens auch ohne Preisgabe der unter Berufung auf das Berufsgeheimnis erlangten Kenntnisse zu erreichen. Wenn aber gelegentlich die Ausführungen des zu Untersuchenden so wichtig waren, daß sie im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit oder zur Verhinderung einer strafbaren Handlung dennoch dem Gericht mitgeteilt werden mußten, nahm JUNGMICHEL in Aussicht, sie unter Berufung auf § 13 Abs. 2 RÄO zu offenbaren. — Dieser Auffassung hat MUELLER mit Nachdruck widersprochen. Er wandte sich dagegen, daß ein Gutachter bei einer Untersuchung im Auftrage des Gerichtes sich ausdrücklich auf das Berufsgeheimnis berufe, in dem Bewußtsein, das Gehörte unter Umständen doch in irgendeiner Form einem Anderen offenbaren zu müssen. Wenn der Sachverständige sein ausdrückliches Versprechen der Geheimhaltung nicht einlösen könne, verliere er das Vertrauen der zu Begutachtenden, daß er dringend braucht, und schädigt das Ansehen der Gutachter ganz allgemein. MUELLER [2] hat es deshalb abgelehnt, dem zu Begutachtenden eine Geheimhaltung vornehmlich zuzusichern. Dieser Auffassung hat sich auch WIEITHOLD [4] angeschlossen.

Wird nun in diesen Einzelfällen schon beim Begutachteten selbst die Schweigepflicht berührt, so tritt dieses Problem besonders stark in den Vordergrund, wenn Auskunftspersonen zu hören sind. Sie werden zwar nicht untersucht und nicht ärztlich „behandelt“, sie vertrauen aber dem Gutachter mitunter Dinge an, die sie ihm „als Arzt“ sagen. — Verhältnismäßig unproblematisch ist es, wenn Auskunftspersonen — gleich ob zeugnisverweigerungsberechtigt oder nicht —, von sich aus sprechen, obwohl der Arzt ihnen klar sagt, daß alles, was sie ihm mitteilen, von ihm verwertet werden könne; es liegt dann keine ärztliche Schweigepflicht vor, da hier nicht „dem Arzt“, sondern dem „Gehilfen des Gerichts“ vorbehaltlos Auskunft gegeben wird. In dem Augenblick aber, da der Arzt auf seine Berufseigenschaft Bezug nimmt und der Explorierte diese Vertrauens- und Arzteigenschaft als Aussagegrundlage nimmt, besteht primär Schweigepflicht und damit Unverwertbarkeit des Mitgeteilten auf „direktem Wege“. Von dieser Schweigepflicht kann der Explorierte ausdrücklich oder schlüssig entbinden, wenn ihm der Arzt z. B. sagt, das Mitgeteilte sei hochwichtig und für den Ausgang des Verfahrens bedeutsam und er halte es für gut, wenn es dem Gericht bekannt werde.

Die juristische Begriffsfassung „Unverwertbarkeit auf direktem Wege“ bedarf einer kurzen Erläuterung. — Dem Gutachter ist es nicht verboten, Mitteilungen, die ihm von Auskunftspersonen als Arzt anvertraut wurden, mittelbar zu verwerten. Er kann den zu Begutachtenden ohne Preisgabe der Auskunftsperson über bestimmte Dinge befragen — unter Bezugnahme auf den vorliegenden Fall etwa

so: „Ist Ihnen bei Ihrer langen Alkoholabstinenz vielleicht einmal der Gedanke gekommen, daß man Ihnen ein Entwöhnungsmittel gegeben hat?“ — In solchen Fällen kann, wenn eine eigene Einlassung des Begutachteten erfolgt, dessen Angabe verwertet werden, wobei die Information durch die Auskunftsperson nicht mehr formaler Bestandteil des Gutachtens ist. Auch Vorhalte unter Angabe der Auskunftsperson reichen aus, falls eine Exploration daraufhin erfolgt; die nachträgliche Aussageverweigerung der Auskunftsperson würde diese Eigenaussage des Begutachteten nicht rückwirkend hinfällig machen. — Keinesfalls werden aber sog. Drittgeheimnisse von der Schweigepflicht berührt, wenn derjenige, der sie mitteilt und für ihre Richtigkeit verantwortlich ist, selber von der Schweigepflicht entbindet [5]. — Auf die Möglichkeit, zur Wahrung höherwertiger Rechtsgüter die Schweigepflicht brechen zu dürfen, kann hier nicht eingegangen werden.

Die Problematik geht über den Rahmen der Schweigepflicht hinaus, wenn es sich um Angehörige handelt, die ein *Zeugnisverweigerungsrecht* vor Gericht haben und nun trotz vorheriger Angaben und Entbindung von der Schweigepflicht die Aussage vor Gericht verweigern. — Die Frage, ob damit dem Gutachten die Anknüpfungsgrundlagen entzogen werden, oder ob der Arzt als sachverständiger Zeuge dennoch über das, was ihm früher mitgeteilt wurde, vor Gericht sprechen darf, läßt sich nicht leicht beantworten. — Nach der Rechtssprechung des BGH bestand bisher kein Zweifel darüber, daß Polizeibeamte und Staatsanwälte bei späterer Zeugnisverweigerung eines Angehörigen nicht über die Ihnen mitgeteilten Informationen als Auskunftspersonen vernommen werden durften [6, 7]. Diese Personen hatten keine prozessual verankerte Belehrungspflicht und sie konnten selbst dann, wenn sie belehrt hatten, nicht als Zeugen gehört werden. Nur der Richter, der ordnungsgemäß belehrt hatte, durfte als Zeuge über den Inhalt der früheren Aussagen vernommen werden. Es ist daher erstaunlich, daß in der Strafprozeßnovelle vom 1. 4. 65 den Staatsanwälten und Polizeibeamten nunmehr *ex lege* dieselben Belehrungspflichten auferlegt worden sind, wie dem Richter, ohne daß irgendein der bisherigen Rechtssprechung folgendes Verbot, diese Personen zur Auskunft zu hören, geschaffen worden ist. Folgerichtig müßten jetzt Polizeibeamte und Staatsanwälte, wenn sie richtig belehrt haben, auch über das ihnen Gesagte Auskunft geben dürfen; denn der Primat des Richters, bislang mit seiner ureigenen und ausschließlich normierten Belehrungspflicht begründet, ist nunmehr seines Sinnes entkleidet [8].

Es kommt also darauf an, ob die Grundlagen des Sachverständigen-gutachtens auch dann verwertbar bleiben, wenn die ursprünglich aussagebereite Auskunftsperson später vor Gericht die Aussage verweigert. Während nach bisherigem Recht eine erfolgte richterliche Belehrung Grundlage für die Vernehmung des Richters war und das neue Gesetz vielleicht die Vernehmung von Polizeibeamten und Staatsanwälten ermöglicht, ist aus dem derzeit geltenden Gesetz keinesfalls zu entnehmen, daß der Sachverständige belehren müßte und wie die Dinge

ablaufen, wenn er belehrt oder nicht belehrt hat. Der eigentliche Kern des Problems ist u. E. aber auf andere Bestimmungen der Strafprozeßordnung zurückzuführen. Nach dem Wortlaut des § 80 Abs. 1 StPO haben nämlich die Sachverständigen gar keine Befugnis, Zeugen zu hören. In der Regel werden sie hierüber vom Richter nicht belehrt, obwohl der Richter nach § 78 StPO einen genauen Tätigkeitsauftrag geben müßte. Es ist vielmehr oft so, daß der Richter den Gutachterauftrag gibt und es nun dem Sachverständigen überläßt, sein Unterlagenmaterial zusammenzustellen. So fehlen z. B. oft Belehrungen darüber, daß die Einweisung nach § 81 StPO noch nicht die bedingungslose Erlaubnis, nach § 81a StPO zu verfahren in sich schließt, sondern daß die im Laufe der Untersuchung notwendigen Maßnahmen, wie z. B. Lufttencephalogramme oder Trinkversuche, speziell vom Richter angeordnet werden müssen [9].

Wollte man also in jeder Beziehung formstreu verfahren, so ergäbe sich aus § 80 StPO die folgerichtige Konsequenz, daß Zeugen, auf deren Aussage der Sachverständige angewiesen ist, grundsätzlich zu „vernehmen“ wären. Ob diese Vernehmung wirksam nur durch das Gericht oder auch durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen könnte, soll hier dahingestellt bleiben. „Vernehmen“ kann aber der Sachverständige zweifellos nicht, weil er nicht zum Kreis der Vernehmungspersonen gehört [10]. Befragungen durch Sachverständige sind nie „Vernehmungen“ im Sinne des Verfahrensrechts. — Auch von Seiten der Ärzte wird eine solche Formulierung abgelehnt. — Die hierfür aufgenommenen Niederschriften sind z. B. nicht im Rahmen des § 251 Abs. 2 StPO, etwa nach dem Tode einer Auskunftsperson oder des Sachverständigen, verlesbar, selbst dann nicht, wenn der Sachverständige in prozessual korrekter Form belehrt und protokolliert hat. — Der Sachverständige ist nur in richterlichem oder staatsanwaltschaftlichen etc. Auftrag tätig und damit in den Personenkreis derer eingereiht, die unbeschadet aller Objektivität die materielle Wahrheit ermitteln sollen. Naheliegend wäre es daher zu meinen, der Sachverständige sei als „Gehilfe des Richters“ in einer diesem gleichgesetzten Position, so daß er alles, was ihm mitgeteilt wird, genauso weitergeben dürfe, wie der vernehmende Richter. Dieser Gedankengang scheitert aber daran, daß der Sachverständige keine Belohnungspflicht über ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, also rechtswirksam gar nicht belehren kann.

Es müßte also so vorgegangen werden, daß der Richter oder der Staatsanwalt vernimmt und der Sachverständige dabei anwesend ist und Fragen stellt. — Daß die Methode ganz unpraktikabel ist, vor allem, wenn es auf eine ärztliche Exploration von Auskunftspersonen ankommt, liegt auf der Hand. Dies wird auch vom BGH für Unterhaltungen des Sachverständigen mit Personen, deren Glaubwürdigkeit er begutachten

soll, zugestanden [11]. Desgleichen wird zwar pro forma eine Vernehmung des zu begutachtenden Beschuldigten durch den Richter gefordert, aber gleichzeitig über § 81c StPO ermöglicht und anerkannt, daß zur Untersuchung notwendigerweise die Exploration des zu begutachtenden Angehörigen gehört. Sagt dieser richterlich belehrt und freiwillig aus, dann besteht kein Zweifel darüber, daß der Sachverständige die Information für sein Gutachten verwerten darf. Falls diese Angaben später widerrufen oder als verfälscht bezeichnet werden, dann ist es eine reine Beweiswürdigungsfrage für das Gericht, ob es den Angaben des Sachverständigen über die tatsächlichen Grundlagen des Gutachtens folgt oder nicht.

Für die Praxis ergibt sich also, daß zeugnisverweigerungsberechtigte Personen über ihr Recht zu schweigen, wirksam vom Richter belehrt werden können; prinzipiell brauchen sie an den Arzt keine Auskünfte zu geben. Wenn aber nach der richterlichen Belehrung Auskünfte gemacht wurden, dürfen diese auch verwertet werden. Der Sachverständige kann über das, was ihm nach einer solchen Belehrung gesagt worden ist, als Zeuge gehört werden und dann sein Gutachten auf die solchermaßen in das Verfahren eingeführten Tatsachen stützen [12]. — Aber selbst dies ist bestritten. So wird gefordert [13], nur der Richter dürfe nach erfolgter Belehrung solche Auskünfte entgegennehmen und der Sachverständige müsse die Fragen über ihn stellen. Ist schon die Belehrung durch den Richter kaum geeignet, ein besonderes Vertrauen zur Auskunftsperson zu schaffen, selbst wenn diese nachher mit dem Sachverständigen allein bleibt und sich ihm gegenüber unter Hinweis auf eine ärztliche Vertrauensstellung eröffnen kann, so zerschlägt häufig eine richterliche Vernehmung der Angehörigen zwecks Tatsachenmitteilung an den Sachverständigen diese so wichtigen persönlichen Kontakte. — Dann wäre es sogar unproblematischer, die Exploration ganz dem Richter zu überlassen und abzuwarten, welche für die Begutachtung sachdienlichen Faktoren ermittelt werden.

Von ärztlicher Seite entsteht die Frage, ob nach generell erfolgter Belehrung auch noch differenzierte Hinweise auf die Folgemöglichkeiten des Sprechens oder Schweigens zu bestimmten Details notwendig sind. — Ein Angehöriger kann nämlich zweifellos nicht immer die Bedeutung seiner Entscheidung übersehen. — Können aus dieser Blickrichtung heraus Verhaltensprinzipien analog der ärztlichen Aufklärungspflicht gerechtfertigt sein, zumal medizinische Laien sonst die Bedeutung ihrer Entscheidung nicht absehen können? — Grundsätzlich bleibt es dem Sachverständigen unbenommen, die Angehörigen über die Möglichkeiten eines Zeugnisverweigerungsrechts aufzuklären und auch darauf hinzuweisen, daß bestimmte Angaben für den Beschuldigten sehr bedeutsam sein könnten, also z. B. das Schweigen sich schädlich auswirke. — Weiter-

hin ist zu fragen, ob Auskunftspersonen, die zur Erstattung eines medizinischen Gutachtens gehört werden, nach Belehrung durch einen Richter bei Bereitschaft zur Information auch außerhalb der Gerichtsverhandlung dem medizinischen Sachverständigen gegenüber zur „wahrheitsgemäßen Aussage“ verpflichtet sind. Hier ist wieder auf den prinzipiellen Unterschied zwischen der Vernehmung durch den Richter und der Anhörung durch den Sachverständigen hinzuweisen; nach erfolgter richterlicher Belehrung steht die Auskunftsperson vor dem Richter unter dem Wahrheitszwang, vor dem Sachverständigen dagegen nicht.

Die vorstehenden Darlegungen mögen gezeigt haben, wie dringend notwendig es ist, die Stellung des Sachverständigen auch prozessual zu präzisieren [14]. — Es ist aber keineswegs so, daß die Gerichte den Ärzten gegenüber etwa eine allzu autoritäre Stellung beanspruchten. Eher ist das Gegenteil der Fall, und nicht umsonst klagen viele Ärzte, man fordere von ihnen die Beantwortung von Fragen, die bereits in das Rechtliche übergehen, und mit deren Beantwortung sie dem Richter eine Verantwortung abnehmen, die jener, aber nicht sie selbst zu tragen hätten (s. auch GERCHOW [15]).

Zusammenfassung

Darstellung der Belehrungs-Problematik bei Auskunftspersonen an Hand eines Falles aus der eigenen Gutachten-Praxis mit juristischer Erläuterung nach dem derzeit geltenden Recht. — Für einen Sachverständigen besteht keine gesetzliche Pflicht, Angehörige eines zu untersuchenden Beschuldigten über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren. Eine relevante Belehrung ist nur durch den Richter möglich. Ob nach erfolgter richterlicher Belehrung die Anhörung dem Sachverständigen überlassen werden darf, und ob dieser später trotz erfolgter Zeugnisverweigerung die ihm gemachten Angaben als Zeuge vermitteln und für sein Gutachten verwerten darf, wird in juristischen Kommentaren bestritten, ist aber grundsätzlich zu bejahen. Es besteht die Möglichkeit, den zu Begutachtenden durch Vorhalte aus der Exploration von Angehörigen als Auskunftsperson einzuführen. — Der Sachverständige sollte aber sein Gutachten nach Möglichkeit nur auf Dingen aufbauen, welche die spätere Zeugnisverweigerung eines Angehörigen vor Gericht schadlos überstehen können. — Auf die dringend notwendige prozessuale Präzisierung der Stellung des Sachverständigen wird hingewiesen.

Summary

With a case from our own practice, we demonstrate the problem of advising witnesses of their rights through a legal explanation in view of the existing laws. An expert has no legal duty to relatives of a defendant

to advise them of there right to refuse to give evidence. Instruction in this matter can be given only through the judge. Evidence obtained from a witness who has been advised of this right and used by the expert is in legal commandion disputable but, in principle, recommendable. It is possible to use the accused person as a source of information through evidence gained from the questioning of relatives. The expert should if possible base his opinion only evidence which cannot be influenced by a relatives refusal to give information during the trial. We emphasize the indispensable precission of the experts position.

Literatur

- [1] KOHLHAAS, M.: Versicherungsansprüche, Vertrauensarzt und Schweigepflicht. *Versicherungsrecht* 1965, 529.
- [2] MUELLER, B.: Zur Frage des Berufsgeheimnisses des gerichtlichen Sachverständigen und der „übergesetzlichen Diskretion“ des Gutachters. *Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med.* 38, 35 (1944).
- [3] JUNGMICHEL, G.: Über das Berufsgeheimnis des beamteten Arztes als gerichtlicher Sachverständiger. *Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med.* 37, 118 (1943).
- [4] WIETHOLD, F.: Zur Frage des amtsärztlichen Berufsgeheimnisses (Bemerkungen zu dem Aufsatz von G. JUNGMICHEL in Bd. 37, H. 3—4 der *Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med.* 38, 41 (1943)).
- [5] KOHLHAAS, M.: Herausgabepflicht und Beschlagnahme ärztlicher Aufzeichnungen. *Neue jur. Wschr.* 1964, 1165.
SCHMIDT, E.: In: *Lehrbuch der gerichtlichen Medizin* (A. PONSOLD), 2. Aufl., S. 26. Stuttgart: Georg Thieme 1957.
- KAUFMANN: Anmerkung zu einem Urteil des Oberlandesgerichtes Nürnberg. *Neue jur. Wschr.* 1958, 272.
- [6] KOHLHAAS, M.: Ärztliche Schweigepflicht — Befugnis des Arztes zur Offenbarung im höherwertigen Interesse. *Dtsch. med. Wschr.* 1959, 84.
- [7] BGHSt: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen. 2, 99; 11, 338.
- [8] KOHLHAAS, M.: Vom ersten Zugriff zum Schlußgehör. *Neue jur. Wschr.* 1965, 1254.
MÜLLER-SAX: Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Aufl. S. 228. Darmstadt: Dr. N. Stoytscheff 1965.
- [9] SARSTEDT, W.: In LÖWE-ROSENBERG, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 21. Aufl., § 78 Anm. 2 u. § 80 Anm. 3a. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1963.
- [10] — Der Strafrechtler und der psychiatrische Sachverständige. *Justiz* 1962, 110.
- [11] BGHSt 7, 82.
- [12] — 11, 97; 13, 394.
- [13] SARSTEDT, W.: In LÖWE-ROSENBERG (wie unter Nr. 6) § 80 Anm. 5.
- [14] KOHLHAAS, M.: Änderung des Sachverständigenbeweises? *Neue jur. Wschr.* 1962, 1329.
- [15] GERCHOW, J.: Bemerkungen zur sog. Krise des Sachverständigenbeweises. *Arch. Kriminol.* 134, 125 (1964).